

Industriereform zu beseitigen und ihre politische und ökonomische Macht in ganz Deutschland wiederherzustellen. In der zweiten Periode des Aufbaus ließ ein Ereignis zum ersten Male die verbrecherischen Methoden der in Westdeutschland herrschenden Imperialisten erkennen, die sich damals insbesondere auf enteignete Naziverbrecher, auf Unternehmer und auf solche höheren Angestellten ihrer Betriebe stützten, die persönlich und ideologisch mit ihnen eng verbunden waren. Das war der durch die neu errichtete Zentrale Kontrollkommission aufgedeckte Fall Glauchau-Meerane. Im Mittelpunkt der sächsischen Textilindustrie wurde eine illegale Unternehmerorganisation entdeckt, die bewußt und systematisch die volkseigene Wirtschaft und die Wirtschaftsplanung zum Zwecke der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung schädigte. Vertrauensleute dieser Organisation waren in den Staatsapparat eingeschleust, und mit westdeutschen Spionagezentralen war Verbindung aufgenommen worden. Die Tätigkeit der illegalen Organisation wurde von den ausländischen Imperialisten geleitet.

Der Anklagevertreter dieses Prozesses charakterisierte den Charakter des Verfahrens wie folgt : „Hier wird zum ersten Male in der Ostzone der Schleier von einer unterirdischen Wühlarbeit, von Sabotage- und Diversionen größten Umfangs weggezogen. Diese Herrschaften standen nicht allein, sie standen in Verbindung mit den reaktionären Kräften... des Weltimperialismus. Die Bereicherungsabsicht hatte nur untergeordnete Bedeutung. Der politische Zweck, nämlich den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Zone zu verhindern und Unzufriedenheit unter der schaffenden Bevölkerung zu schaffen mit dem Ziel, die Ostzone für die ‚Befreiung‘ sturmreif zu machen, ist klar erkennbar.“⁸

Die Strafjustiz und die Organe der Gesetzgebung mußten aus dieser Tatsache die erforderlichen Schlußfolgerungen ziehen und wirksame strafrechtliche Maßnahmen zur Unterdrückung der von den ausländischen und deutschen Imperialisten betriebenen und gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes, gegen Frieden, nationale Selbstbestimmung und Demokratie gerichteten verbrecherischen Aktionen ergreifen.

II. *Das Strafrecht der DDR entwickelte sich im Verlaufe des Übergangs von der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Aufbau einer sozialistischen Ordnung zu einem Strafrecht sozialistischen Typus.* Es verbietet solche Handlungen als verbrecherisch, die die gesellschaftlichen Verhältnisse der verfassungsmäßigen volksdemokratischen Ord-

⁸ H. Heinze, Glauchau—Meerane, Neue Justiz, 1949, Nr. 1, S. 5.